

2. Die gesetzlichen Grundlagen der Rechte und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten und die grundsätzlichen Aufgaben des Vollzuges der Untersuchungshaft

Die Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter sind durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Ihre Ausgestaltung und ihre Verwirklichung ist nicht zu trennen von den Grundaufgaben und Zielen des Ermittlungsverfahrens als erstem Teil des einheitlichen Strafverfahrens in der DDR.

Im § 1 StPO heißt es:

"Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird."

Die Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter ergeben sich aus verschiedenen Rechtsnormen:

1. Verfassung der DDR - (z.B.: Artikel 2, 4, 20, 39, 99 - 102)
2. Strafprozeßordnung
3. Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 8.11.1968 über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) - UHVO - einschließlich ihrer bisherigen 3 Änderungen.

Außerdem enthalten das Vierseitige Abkommen über Westberlin vom 3. 9. 1971 und von der DDR mit verschiedenen Staaten abgeschlossene Verträge und Abkommen unterschiedlich ausgestaltete Rechte inhaftierter Beschuldigter (z. B.: Konsularverträge, Transitabkommen DDR - BRD usw.)

Verbindliche Weisungen für die Verwirklichung der Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter sind im MfS auch die gemeinsamen Festlegungen zwischen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV vom 13. 8. 1975 (VVS MfS 014 Nr. 763/75) und zwischen dem Zentralen Medizinischen Dienst, der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV vom 10. 5. 1977.

(VVS MfS 100 Nr. 1502/77 sowie die "Ordnungs- und Verhaltensregeln für Inhaftierte - Hausordnung -")